Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3276**

16. Wahlperiode 07. 11. 2006

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Kirsten Tackmann, Dorothee Menzner, Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Ilja Seifert, Dr. Dietmar Bartsch, Roland Claus, Michael Leutert und der Fraktion DIE LINKE.

Defizite der Elektroaltgeräteentsorgung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) änderten sich im März 2006 die Bedingungen für die Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Neue Auflagen für die Behandlung und veränderte Materialqualität aufgrund neuer Sammelsysteme stellen offensichtlich vor allem kleine Demontagebetriebe vor gravierende wirtschaftliche Probleme. Auch seitens der umweltpolitischen Zielsetzung des Gesetzes – ein weitgehendes und qualitativ hochwertiges Recyclingsystem – scheint die Konstruktion des ElektroG beziehungsweise dessen Umsetzung problematisch. So erklärte der Sprecher des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse), Jörg Lacher, in „die tageszeitung“ vom 24. Oktober 2006: „Ökologisch ist die Umsetzung des ElektroG ein Desaster“.

Durch das ElektroG wird die Zuordnung des Verwertungsauftrags der aktuell gesammelten Materialien an einen konkreten Hersteller nach dem Primat der möglichst gerechten Lastenverteilung zwischen den Herstellern organisiert. Die Fachgruppe für Gebrauchtwaren und Recycling (FGR) der Bundearbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. (bag arbeit), einem Dachverband sozialer Unternehmen, die Menschen qualifizierende Beschäftigung und Ausbildung unter anderem im Wertstoffrecycling anbietet, urteilt jedoch in einer Stellungnahme zum ElektroG, die daraus resultierende „zentrale Abholkoordination“ sei ein „logistisches Monster“. Sie führe dazu, „dass bestehende lokale Systeme zugunsten zentralistischer Lösungen zerschlagen werden“.

Vor Inkrafttreten des ElektroG wurden Altgeräte aus privaten Haushalten überwiegend entweder sperrmüllbegleitend im Holsystem oder auf kommunalen Wertstoffhöfen im Bringsystem gesammelt. In enger Abstimmung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und beauftragten Verwertern – häufig kommunale oder kommunal geförderte (Sozial-)Betriebe – konnten so effiziente regionale Lösungen für die Sammlung, Sortierung, (Vor-)Behandlung und Verwertung entwickelt werden. Vielfach wurden leicht beschädigte Altgeräte instand gesetzt und wieder verkauft.

Nunmehr müssen die Kommunen – soweit sie sich nicht dafür entschieden haben, die Geräteverwertung auch künftig in eigener Regie zu betreiben – die gesammelten Geräte in Großcontainer (> 30 m^3) laden und zur Abholung an eine von den Herstellern eingerichtete „Gemeinsame Stelle“ (Stiftung Elektro-Alt-

geräte Register, EAR) melden. Diese ordnet die Verwertung des Containerinhalts nach einem mathematischen Modell einem Hersteller zu, der binnen 48 Stunden den Container abzuholen und die anschließende Verwertung zu finanzieren hat. Im günstigsten Fall wird der Container also bei einem Verwerter „um die Ecke“ wieder ausgeladen, im ungünstigsten Fall aber quer durch die Bundesrepublik Deutschland transportiert. In jedem Fall erfordert dieses Modell eine Be- und Entladung eines Abrollcontainers und einen Transport mit allen Folgen für den Zustand der darin gelagerten Geräte. Da die Beladung je nach Organisationsmodell durch den anliefernden Bürger oder ohnehin häufig überlastete Wertstoffhof-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter erfolgt, kann auch nicht von einer optimalen, werterhaltenden Stapelung ausgegangen werden. Ferner besteht aufgrund der fehlenden vertraglichen Bindung zwischen dem jeweiligen vom Hersteller beauftragten Transportbetrieb und dem eigentlichen Entsorger/Verwerter kaum ein Eigeninteresse der Transportfirmen an einem schonenden Transport und Umschlag der Geräte. Zudem verursacht das System nach Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) bis zu 50 Prozent Leerfahrten.

Bei der Sammlung oder beim Transport zerstörte oder beschädigte Elektroaltgeräte bedrohen offensichtlich auch die Gesundheit der Mitarbeiter von Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie Entsorgungsfachbetrieben. So enthalten beispielsweise Bildröhren eine schwermetallhaltige Innenbeschichtung, die unterschiedliche Mixturen toxischer Stoffe enthalten kann. Viele Arbeitskräfte der Branche dürften in der Praxis zwangsläufig mit implodierten Bildschirmen in Kontakt kommen, da geeignete Container für den sicheren Transport von Bildschirmgeräten in der gemischten Sammelgruppe 3 praktisch nicht benutzt werden.

Um die Kosten für die Sammlung von Kleingeräten niedrig zu halten, sind vielerorts Einwurfcontainer eingeführt worden, die mit einer Einwurfklappe von 40 bis 50 cm Breite und einer Fallhöhe von zirka einem Meter die so genannten mülltonnen-gängigen Geräte aufnehmen sollen. Der Inhalt dieser Container wird später von oben in den Sammelcontainer entleert, was zur weiteren Deformation bzw. Zerstörung eines Großteils der darin enthaltenen Geräte führt. Dabei können schadstoffhaltige Komponenten (Batterien, Akkumulatoren, Kondensatoren, Quecksilberschalter u. a.) schon in den Sammelcontainern zerstört werden. Zudem wird die Mehrheit der Geräte derart zerbeult, dass eine Demontage und Entfernung der Schadstoffe kaum noch möglich ist. Konsequenterweise geht diese Gruppe dann in der Regel in Anlagen, in denen die Geräte „mechanisch aufbereitet“, das heißt in quadratzentimetergroße Teile gebrochen oder geschreddert werden. Schadstoffhaltige Teile werden erst anschließend aus dem gebrochenen Material aussortiert, wobei Sortiermenge und -qualität niemals den Standard erreichen können, der bei einer fachgerechten Demontage der Einzelgeräte möglich wäre. Diese Praxis dürfte gegen Anhang III ElektroG verstoßen. Dennoch wurde z. B. in Nordrhein-Westfalen der Betrieb einer Neuanlage der Firma Remondis genehmigt, die nach dem beschriebenen System im großen Maßstab arbeitet. Fraglich ist zudem, ob nicht auch die „Gelbe Tonne plus“ (gleichzeitige Erfassung von Leichtverpackungen, materialgleichen Nichtverpackungen und kleinen Elektrogeräten) gegen Anhang III ElektroG verstößt. Schließlich werden hier Kleingeräte in Behältern gesammelt, die anschließend mit Pressfahrzeugen geleert werden.

Die FGR der bag arbeit schätzt ein, dass mit dem Modell der zentralen Abholkoordination die bisher häufig unmittelbar nach der Sammlung oder bei der Annahme mögliche Sichtung nach Wiederverwendbarkeit, Sortierung nach Verwertungswegen und (Vor-)Behandlung vor Ort unmöglich gemacht wird. Durch die Einführung einer künstlichen Schnittstelle bei der Sammlung und einen anschließenden zentralistischen Verteilungsmechanismus seien zudem die Zahl der Umladeprozesse erhöht, die Transportqualität verschlechtert und die Trans-

portwege verlängert worden. Erschwerend käme hinzu, dass die Verantwortung für nur ein Teilsystem dazu führe, dass die jeweiligen Akteure versuchten, ihr Teilsystem ohne Rücksicht auf die Funktion des Gesamtsystems zu optimieren.

Laut einer Presseerklärung der Hewlett-Packard GmbH, über die in „EUWID“ Nr. 30 vom 25. Juli 2006 berichtet wurde, müssen deutsche Verwertungsbetriebe mit der Tatsache fertig werden, dass die Preise für die Verwertung pro Kilogramm Gerät in der Bundesrepublik Deutschland nur noch ein Zehntel bis ein Hundertstel der Preise in vergleichbaren europäischen Ländern betragen. Branchenkenner führen das unter anderem auf die drastisch gesunkene Sortier- und Verwertungsqualität zurück. Laut bvse treibt dieser Prozess die Konzentration auf den Entsorgungsmärkten voran. Unter diesen Bedingungen leiden vor allem kleine Demontagebetriebe, die bislang die Entsorgung und Verwertung sorgsam und ortsnah durchführen. Nicht selten werden in diesen Firmen schwer vermittelbare Arbeitskräfte oder Menschen mit Behinderung eingesetzt oder ausgebildet. Diese Arbeitsplätze sind nunmehr bedroht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Folgen der derzeitigen Praxis bei der Umsetzung des ElektroG für die Gesundheit der Mitarbeiter von Wertstoffhöfen sowie Demontage- und Entsorgungsfachbetrieben ein, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

2. Teilt die Bundesregierung die Aussage des bvse, nach der die Umsetzung des ElektroG ökologisch ein Desaster sei, und wenn nein, wie begründet sie dies?

3. Hält die Bundesregierung das Modell der zentralen Abholkoordination im Hinblick auf eine ökologisch nachhaltige Kreislaufwirtschaft für sachgerecht?

4. Sieht die Bundesregierung die in § 9 Abs. 9 ElektroG formulierte Verpflichtung aller Beteiligten durch die jetzige Praxis als erfüllt an, nach der die Sammlung und Rücknahme der Altgeräte so durchzuführen ist, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert wird, und wenn ja, wie begründet sie dies?

5. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung bei der Verwertung/Entsorgung von Elektroaltgeräten der zerstörungsfreien Demontage ein, insbesondere im Hinblick darauf, wiederverwendbare Bauteile und besonders saubere Fraktionen zur stofflichen Verwertung zu gewinnen sowie schadstoffhaltige Komponenten gefahrlos zu entsorgen, und wie sieht sie ihre Prämissen mit dem ElektroG umgesetzt?

6. Sieht die Bundesregierung durch die jetzige Praxis infolge des ElektroG den in der europäischen Richtlinie über Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten (sog. WEEE-Richtlinie) klar formulierten Vorrang der Wiederverwendung vor anderen Verwertungswegen als umgesetzt an, und wenn ja, wie begründet sie dies?

7. Wie steht die Bundesregierung speziell zur Zerstörung eines Großteils der Bildröhren bei Fernsehern und Monitoren infolge der zentralen Abholkoordination angesichts der Tatsache, dass Bildröhren bei fachgerechtem Recycling in geschlossenen Kreisläufen beinah zu 100 Prozent zu neuem Bildröhrenglas werden könnten?

8. Sieht die Bundesregierung die nach dem ElektroG geforderte selektive Behandlung der Elektroaltgeräte, bei der nach Anhang III ElektroG eine Reihe von Stoffen und Komponenten vor jeder weiteren Behandlung entfernt werden muss, als adäquat umgesetzt an?

9. Hält die Bundesregierung Anlagen, in denen die Elektroaltgeräte „mechanisch aufbereitet“, das heißt in quadratzentimetergroße Teile gebrochen oder geschreddert werden und erst anschließend schadstoffhaltige Teile aus dem gebrochenen Material aussortiert werden, für konform mit den Vorgaben des Anhangs III ElektroG?

10. Hält die Bundesregierung die Leerung der „Gelben Tonne plus“ mit Pressfahrzeugen für konform mit den Vorgaben des Anhangs III ElektroG?

11. Wie steht die Bundesregierung dazu, dass durch die Aggregation der Geräte in grobe Sammelgruppen der Zugriff auf speziell zu verwertende Gerätearten erschwert wird?

12. Wie bewertet die Bundesregierung aus Sicht des Klima-, Immissions- und Ressourcenschutzes den Umstand, dass das Logistikkonzept der zentralen Anholkoordination offensichtlich zu 50 Prozent unnötige Leerfahrten verursacht?

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang und die Hauptzielländer der legalen und der illegalen Verbringung von deutschem Elektroschrott nach Osteuropa beziehungsweise in Entwicklungsländer, und welche Rolle spielt dabei die Deklaration als Gebrauchtwaren, obwohl viele dieser Altgeräte in den Zielländern nicht selten ausschließlich dafür bestimmt sind, unter prekären Bedingungen verwertet bzw. entsorgt zu werden?

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Marktpreise in Deutschland für die Verwertung pro Kilogramm Elektroaltgerät im Vergleich zu europäischen Nachbarländern?

15. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den in der Bundesrepublik Deutschland stark gesunkenen Marktpreisen für die Verwertung pro Kilogramm Elektroaltgerät und der Qualität der Verwertung?

16. Sieht die Bundesregierung einen Konzentrationsprozess auf dem Entsorgungsmarkt für Elektroaltgeräte, der durch die geschilderte Praxis der Umsetzung des ElektroG angetrieben wird?

17. Wie steht die Bundesregierung zur Bedrohung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in kleinen Entsorgungsfachbetrieben aufgrund der geschilderten Entsorgungspraxis, insbesondere in Sozialbetrieben für schwer vermittelbare Arbeitslose oder für Menschen mit Behinderung?

18. Wie schätzt die Bundesregierung die Qualität des Monitoring der gesamten Entsorgungskette im Zuge der Umsetzung des ElektroG ein?

    Sieht sie insbesondere die Voraussetzung für das Monitoring der ab dem kommenden Jahr an die EU zu berichtenden Verwertungsquoten als gegeben an?

19. Hält die Bundesregierung die Überwachung und den Vollzug des ElektroG durch die Länder für ausreichend und angemessen?

20. Stimmt die Bundesregierung der These zu, dass im Rahmen des praktizierten Modells der zentralen Abholkoordination bei den zugewiesenen Transportfirmen das Eigeninteresse fehlt, den Transport und den Umschlag von Elektroaltgeräten so schonend wie möglich durchzuführen, da keinerlei Vertragsbindung zwischen Transporteur und Entsorger/Verwerter existiert?

21. Wie steht die Bundesregierung zu den hohen volkswirtschaftlichen Zusatzkosten, die sich aus dem unnötigen logistischen und organisatorischen Aufwand der Abholkoordination ergeben und welche sich früher oder später auch in höheren Preisen für die entsprechenden Produkte niederschlagen müssen?

22. Wie steht die Bundesregierung zum Modell einer Gebietsaufteilung als ersten Schritt zu einer Reregionalisierung des Recycling bzw. der Entsorgung von Elektroaltgeräten, bei der einem Hersteller nicht ein einzelner Container, sondern ein bestimmtes Entsorgungsgebiet für eine gewisse Zeit zugewiesen wird?

23. Wie steht die Bundesregierung zur Einrichtung von so genannten kollektiven Systemen bei der Sammlung, dem Recycling bzw. bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten, wie sie die meisten vergleichbaren europäischen Staaten eingerichtet haben, insbesondere solche mit langer Erfahrung und hohen Sammelquoten wie Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz?

24. Wie steht die Bundesregierung zu Vorschlägen, die bereits im Vorfeld der Gesetzgebung zum ElektroG gemacht wurden und darauf abzielten, die damals bestehenden Rücknahmesysteme möglichst bruchlos in ein herstellerfinanziertes Verwertungssystem überzuleiten, wobei das in Großbritannien praktizierte Modell für die Verwertung von Verpackungen mit Verwertungszertifikaten als Vorbild diente, welches klar zwischen den technischen Verwertungsabläufen und den jeweiligen Finanzierungsverpflichtungen trennt und vom Ansatz auch für die Kreislaufwirtschaft von Elektroaltgeräten in Deutschland von Interesse sein könnte, weil hier zentralistische Eingriffe in die technischen Verwertungsabläufe nicht notwendig wären?

25. Was will die Bundesregierung ansonsten unternehmen, damit im Rahmen des Recycling bzw. der Entsorgung von Elektroaltgeräten regionale Lösungen wieder möglich werden, die eine Erfassung und Vorsortierung hochwertig verwertbarer Geräte ermöglichen, zudem der Standard der Verwertung wieder auf den bereits einmal erreichten Stand gebracht und weiterentwickelt sowie faire Marktbedingungen garantiert werden, die eine Marktbereinigung per Preisdumping verhindern?

Berlin, den 6. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333